

Regelung zur Gewährung eines Transferstipendiums zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses

vom 25.04.2018

Erlassbefugter: Rektorat	Änderungssatzung: <input type="checkbox"/> Neufassung: <input checked="" type="checkbox"/>	Datum: 25.04.2018
Redaktionelle Zuständigkeit: Prorektor Forschung	Kategorie: 4 Forschung und Drittmittelangelegenheiten	
Datum der letzten Fassung:	Zugriffsberechtigung: Mitarbeiter und Studenten	

Maskuline Formen bzw. Bezeichnungen stehen aus Gründen der besseren Lesbarkeit für weibliche und männliche Formen bzw. Bezeichnungen, sie werden in dieser Regelung nicht geschlechtsspezifisch verwendet.

Inhaltsverzeichnis

- 1 Geltungsbereich und Zielsetzung
- 2 Gegenstand der Förderung
- 3 Antragsberechtigung und Zuwendungsvoraussetzungen
- 4 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung
- 5 Steuerfreiheit, Sozialversicherungspflicht
- 6 Verfahren
- 7 Verpflichtung des Stipendiaten
- 8 Rücknahme, Widerruf und Erstattung
- 9 Inkrafttreten

1 Geltungsbereich und Zielsetzung

- 1.1 Die Westsächsische Hochschule Zwickau (WHZ) vergibt im Rahmen der Förderinitiative „Innovative Hochschule“ (Projekt „Smart University Grid Saxony⁵“) zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und zur Förderung und Unterstützung des Transfers wissenschaftlicher Erkenntnisse in die Praxis ein (1) Transferstipendium nach Maßgabe dieser Regelung.
- 1.2 Ziel der WHZ ist es, mit diesem Stipendium
- die Rahmenbedingungen für die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses zu fördern und zu verbessern,
 - dem Stipendiaten im Rahmen des geförderten Transferprojektes eine Promotion im Rahmen eines kooperativen Promotionsverfahrens zu ermöglichen,
 - den Transfer wissenschaftlicher Erkenntnisse und Ergebnisse in praxisnahe Anwendungen zu fördern und zu unterstützen,
 - den rekursiven Transfer aus den Unternehmen in die Hochschulen zurück zu fördern und zu unterstützen.

2 Gegenstand der Förderung

Gefördert wird ein graduiertes Wissenschaftler, der skizzieren kann, im Rahmen der Förderung ein technologie-, produkt- und/oder prozessorientiertes oder ein im Wesen vergleichbares, grundsätzlich promotionswürdiges Thema nachhaltig in mindestens eine praxisrelevante Anwendung im betrieblich-unternehmerischem Kontext zu transferieren.

Der Wissenschaftler wird durch ein Stipendium gefördert.

3 Antragsberechtigung und Zuwendungsvoraussetzungen

- 3.1 Antragsberechtigt sind im jeweiligen Ausschreibungszeitraum natürliche Personen mit Hochschulabschluss, die ein unter Punkt 2 beschriebenes Transferprojekt umsetzen möchten.
- Eine Promotion wird im Rahmen der Förderung angestrebt. Wird in Verbindung mit der Förderung durch das Transferstipendium zeitgleich eine Promotion verfolgt, gilt außerdem die jeweilige Promotionsordnung der kooperierenden Universität in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- 3.2 Von der Förderung ausgeschlossen sind natürliche Personen, die
- a) bereits eine materielle Förderung im wissenschaftlichem Bereich durch die WHZ oder eine andere inländische oder ausländische Einrichtung für den gleichen Zeitraum oder sich anteilig überschneidenden Zeiträumen erhalten (Ausschluss der Doppelförderung).

- b) einer selbstständigen oder nichtselbstständigen Tätigkeit nachgehen, sei denn, es handelt sich um eine Nebentätigkeit. Diese Nebentätigkeit darf in ihrer Ausübung während der Dauer des Stipendiums jedoch nicht einen Umfang überschreiten, der den Gegenstand dieser Förderung unmöglich macht. Die Wertung über den Umfang der Nebentätigkeit, trifft das Bewilligungsgremium nach 6.3.

4 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- 4.1 Die Zuwendungen werden in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt.
- 4.2 Das Transferstipendium wird für bis zu 3 Jahre gewährt. Eine Verlängerung der Förderung aus derselben Finanzierungsquelle ist nicht möglich.
- 4.3 Im Falle einer Arbeitsunfähigkeit von mehr als 2 Monaten wird die Förderung unterbrochen. Auf Antrag ist dann eine Verlängerung des Förderzeitraumes im Umfang der Dauer der Arbeitsunfähigkeit möglich.
- 4.4 Im Falle der Anwendung des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) kann auf Antrag eine Unterbrechung der Förderung erfolgen und der Förderzeitraum im Umfang der Dauer der Unterbrechung verlängert werden.
- 4.5 Die Förderung kann auf Antrag für eine Dauer von längstens zwölf Monaten für die Betreuung eines eigenen Kindes bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres unterbrochen werden. Der Förderzeitraum kann auf Antrag im Umfang der Dauer der Unterbrechung verlängert werden.
- 4.6 Ein Antrag auf Verlängerung durch Unterbrechung (Punkt 4.4 bis 4.6) kann höchsten bis zum Ende der Förderlaufzeit von Saxony5 bewilligt werden.
- 4.7 Die Höhe des Transferstipendiums beträgt monatlich 1.500,00 EUR. Dem Stipendiaten stehen zusätzlich jährlich 2000,00 EUR als Reisekosten zur Verfügung, die im unmittelbaren Zusammenhang mit dem geförderten Vorhaben stehen.

5 Steuerfreiheit, Sozialversicherungspflicht

Das Transferstipendium ist eine Förderung, die gemäß § 3 Nr. 44 Einkommensteuergesetz (EStG) steuerfrei ist. Die Förderung begründet kein Arbeitsverhältnis und stellt somit kein Entgelt im Sinne des § 14 SGB IV dar. Folglich unterliegt die Förderung auch nicht der Sozialversicherungspflicht. Für alle erforderlichen Sach- und Personenversicherungen (insbesondere Kranken- und Pflegeversicherung) ist der Stipendiat persönlich verantwortlich.

6 Verfahren

- 6.1 Das Transferstipendium wird an der WHZ hochschulöffentlich ausgeschrieben. Der Antrag ist beim Prorektor für Forschung bis zum in der Ausschreibung genannten Termin einzureichen.
- 6.2 Die Antragstellung erfolgt schriftlich. Der Antrag muss im Einzelnen erfassen:
 - a) Angaben zur Person des Antragstellers und ein Motivationsschreiben (Begründung der Antragstellung),
 - b) Darstellung des bisherigen wissenschaftlichen Werdeganges, Studienverlauf, akademische und weitere Zeugnisse, tabellarischer Lebenslauf, Nachweise, Veröffentlichungen, Angaben zu einer möglichen Lehrtätigkeit, Referenzen,
 - c) Darstellung des fachlichen Inhaltes, der Methoden, des Zeit- und Arbeitsplanes des Transfervorhabens sowie Ausführungen zum wissenschaftlichen Mehrwert für die Hochschule,
 - d) geplante Dokumentation der fachlich-methodischen Transferaktivitäten sowohl innerhalb der fachlich zuständigen Fakultät als auch im Rahmen der Förderinitiative „Innovative Hochschule (Projekt „Smart University Grid Saxony⁵)“,
 - e) Benennung der Praxispartner für das Transfervorhaben, sofern zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits vorhanden, und die Darstellung der inhaltlich-fachlichen Anteile der Praxispartner im Transfervorhaben,
 - f) Betreuungszusage eines Hochschulprofessors zur fachlichen Betreuung des Transfervorhabens. Im Falle einer zeitgleich angestrebten Promotion im Rahmen des Transfervorhabens ist weiterhin eine Bereitschaftserklärung eines Hochschulprofessors (Hochschule und der jeweils kooperierenden Universität) einzureichen.
- 6.3 Die Entscheidung über die Anträge erfolgt gemäß der Ausschreibungskriterien in einer gemeinsamen Beratung der zuständigen Kommission, bestehend aus dem Prorektor für Forschung - zugleich Projektleiter der Förderinitiative an der WHZ -, dem Dekan der Fakultät, der der betreuende Hochschullehrer angehört, dem Dezernent Forschung und Drittmittelangelegenheiten sowie dem Projektmanager der Förderinitiative „Innovative Hochschule“ (Projekt „Smart University Grid Saxony⁵“). Über die getroffene Entscheidung sind das Rektorat und der Fakultätsrat der jeweiligen Fakultät zu informieren.
- 6.4 Die Kommission entscheidet auf Antrag ebenfalls über eine mögliche Unterbrechung. Einem solchen Antrag sind entsprechende Nachweise und Begründungen zu Art und Umfang der Unterbrechung beizufügen.
- 6.5 Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung des Transferstipendiums. Die Gewährung erfolgt vorbehaltlich der Mittelbewilligung im Rahmen der Förderinitiative gem. Abs. 1.1.

7 Verpflichtung des Stipendiaten

- 7.1 Im Falle einer zeitgleich mit dem Transfervorhaben beabsichtigten Promotion sind die entsprechenden Auflagen der jeweils kooperierenden Universität fristgerecht zu erfüllen.
- 7.2 Der Stipendiat verpflichtet sich zum halbjährlichen Nachweis seiner Aktivitäten und Ergebnisse im Transfervorhaben. Die Termine sind mit dem Projektleiter abzustimmen. Der Nachweis ist gegenüber dem an der Hochschule betreuenden Professor als auch gegenüber dem Projektleiter in geeigneter Form und Weise zu führen. Dieser sollte beinhalten:
- der formale Stand und Fortschritt,
 - der wissenschaftliche Stand und Fortschritt und
 - eine Erfolgsabschätzung und Prognose bzgl. des geplanten Transfers.
- Weiterhin wird der Stipendiat während der Dauer des Transfervorhabens an fachlich geeigneten Netzwerkveranstaltungen an der jeweiligen Hochschule und im Rahmen des Transferverbundes Saxony⁵ teilnehmen.
- 7.3 Der Stipendiat wird mindestens einmal pro Jahr im Rahmen eines Kolloquiums oder anderer geeigneter Veranstaltungsformate im Rahmen des Transferverbundes Saxony⁵ über den jeweils aktuellen Fortschritt seines Transfervorhabens berichten.
- 7.4 Soweit erforderlich, erhält der Stipendiat die Möglichkeit, die Einrichtungen der WHZ zu nutzen. Dabei sind alle an der WHZ geltenden Ordnungen zu beachten.
- 7.5 Möchte der Stipendiat das Transfervorhaben aus außerordentlichen Gründen beenden, so sind darüber der Prorektor Forschung, der Dekan der jeweiligen Fakultät sowie der zuständige Projektmanager im Transferverbund Saxony⁵ unverzüglich schriftlich zu informieren.
- Weiterhin sind die genannten Vertreter zu informieren, wenn sich für den Stipendiaten aus dem Transfervorhaben eine konkrete weitergehende kommerzielle Nutzung und/oder kontinuierliche Einkommensquelle im Zeitraum des Transfervorhabens ergibt.
- 7.6 Die Nichterfüllung der Punkte 7.1 bis 7.5 kann die Einstellung der Zahlung des Transferstipendiums zur Folge haben. Die Hochschule ist berechtigt, in diesem Falle die bereits ausgezahlten Beträge vom Stipendiaten zurückzuverlangen.

8 Rücknahme, Widerruf und Erstattung

- 8.1 Die WHZ kann die Bewilligung des Transferstipendiums jederzeit widerrufen, insbesondere dann, wenn nachweisliche Gründe vorhanden sind, die eine nachhaltige Umsetzung des Transfers und einen erfolgreichen Abschluss des Transfervorhabens ausschließen.
- 8.2 Die WHZ kann die Bewilligung des Transferstipendiums widerrufen, wenn das Stipendium nachweislich durch unvollständige oder fehlerhafte Angaben erlangt worden ist, durch den Stipendiaten nicht für das vorgesehene Transfervorhaben genutzt wird oder der Stipendiat die unter 7.1 bis 7.5 beschriebenen Verpflichtungen fahrlässig nicht einhält.
- 8.3 Über die Rücknahme des Transferstipendiums und den Widerruf entscheidet die Auswahlkommission gemäß Punkt 6.3 nach Anhörung der zuständigen Fakultät, des Rektorats und dem zuständigen Projektmanager im Transferverbund Saxony⁵.

9 Inkrafttreten

Diese Regelung tritt am 25.04.2018 in Kraft.

Sie wurde ausgefertigt aufgrund eines Beschlusses des Rektorates der Westsächsische Hochschule Zwickau vom 25.04.2018.

Zwickau, 25.04.2018



Prof. Dr. Hui-fang Chiao
Amtierende Rektorin